

## Wichtige Informationen zur Kirchensteuer für Angehörige von steuererhebenden Religionsgemeinschaften

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir möchten Sie hiermit über wichtige gesetzliche Änderungen zur Kirchensteuer informieren.

Bisher haben Sie die Wahl, wie Sie Ihre Kirchensteuer auf Kapitalerträge zahlen wollen:

- zum einen haben Sie zur Zeit die Möglichkeit, die Kirchensteuer auf Antrag neben der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge durch Ihr Geldinstitut abführen zu lassen  
oder
- alternativ den Abzug der Kirchensteuer im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung durch das Finanzamt zu veranlassen.

**Dieses Wahlrecht entfällt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum 1.1.2015** und wird durch ein automatisiertes Abzugsverfahren ersetzt. Die Regelungen hierzu finden Sie in §51a Abs. 2c und 2e i.V.m. §52a Abs. 18 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG).

In der Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung werden wir ab dem Jahr 2014 einmal jährlich in den Monaten September / Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit rückwirkend zum Stichtag 31.8. abfragen (sogenannte Regelabfrage). Das BZSt teilt uns im Rahmen dieser Abfrage Ihr „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) mit. Anhand des KISTAMs können wir dann im Folgejahr die von Ihnen zu zahlende Kirchensteuer zu dem gültigen Kirchensteuersatz an Ihre Religionsgemeinschaft abführen.

Ihre Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z.B. Zinsen, Dividenden) wird somit von uns **ab dem 1.1.2015 automatisch einbehalten** und an das Finanzamt abgeführt.

Sofern Sie keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, wird uns vom Bundeszentralamt für Steuern kein Kirchensteuerabzugsmerkmal übermittelt. In diesem Fall kommt es auch nicht zum Kirchensteuerabzug.

Für den Fall, dass Sie die Kirchensteuer nicht von uns, sondern im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals widersprechen (sogenannter Sperrvermerk).

- Der **Widerspruch** ist formblattgebunden und muss zwingend auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Erklärung zum Sperrvermerk“ erfolgen.
- Der Widerspruch kann **ausschließlich gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern bis spätestens zum 30.6.** eines Jahres (Eingangsdatum beim BZSt) mit Wirkung ab dem Folgejahr erklärt werden.
- Der Widerspruch gegenüber Ihrer PSD Bank ist daher leider **nicht** möglich.

Den Vordruck für die Erklärung zum Sperrvermerk finden Sie im Internet auf [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) im Formularcenter (linke Navigationsleiste) unter dem Stichwort „Kirchensteuer“.

**Bitte beachten Sie**, dass das Bundeszentralamt für Steuern **bei Ihrem Widerspruch** (Sperrvermerkserklärung) verpflichtet ist, Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt über die Vorlage Ihres Widerspruchs zu informieren. In der Folge werden Sie dann von Ihrem Finanzamt zur Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung aufgefordert. Somit erfolgt der **Abzug** Ihrer Kirchensteuer auf Kapitalerträge in diesem Fall **im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre PSD Bank Hessen-Thüringen eG